

zweifelhaften Belege für sein Schaffen dehnen sich also über mehr als dreißig Jahre aus.

Für diesen gesamten Zeitraum sind wir über die Art seiner Stellung am Hofe, modern ausgedrückt über seinen „Vertrag“ ebenso im Unklaren, wie bei all den anderen unbezeichneten und ungenannten Schreibern und Diktatoren königlicher Urkunden, die der diplomatische Sprachgebrauch als Notare gelten läßt. Erst aus den Jahren, als seine Bindung an die Reichskanzlei keine dauernde mehr war, erfahren wir, daß Gottschalk Kaplan oder auch capellarius war.¹⁾ Daß ein Zusammenhang zwischen dieser Bezeichnung und der Tätigkeit ihres Trägers an der königlichen Beurkundungsstelle bestand, ist wahrscheinlich; doch bleibt die ursächliche Verknüpfung ungewiß, denn es läßt sich nicht entscheiden, ob man Gottschalk zu dem Kanzleigeschäft heranzog, weil er als Kaplan die Eignung dazu besaß, oder ob er Kaplan wurde auf Grund seiner vorausgehenden Verdienste in eben diesen Arbeiten.

Die einschneidendste Veränderung erfuhr seine Stellung in der Kanzlei jedenfalls im Herbst 1084. Etwa gleichzeitig geschah es, daß Heinrich IV. in der Person des Erzbischofs Wezelo von Mainz wiederum über einen Erzkanzler für Deutschland verfügte. Dessen Vorgänger, der abtrünnige Erzbischof Siegfried, war am 17. Februar 1084 verstorben. Mit der Ernennung Wezelos fand die selbständige Recognition des Kanzlers, Bischofs Gebhard von Prag, wie sie seit dem Oktober 1077 üblich war, ihr Ende. Das von Gottschalk verfaßte und geschriebene Diplom vom 4. Oktober 1084 für das Kloster St. Maximin bei Trier (St. 2863) unterfertigte Gebhard als Stellvertreter des Erzkanzlers. Allerdings hatte es hiermit sein Bewenden, denn Gebhard legte die ihm anvertraute Leitung der Kanzlei nieder. Man hat versucht, diesen Entschluß damit zu begründen, daß der Bischof von Prag sich durch die an den alten Brauch anknüpfende Art der Recognition namens des Erzkanzlers in seiner Selbständigkeit beeinträchtigt gefühlt habe.²⁾ Da sich nun zugleich mit Gebhard auch der Notar Gottschalk aus seiner langjährigen Bindung an die Kanzlei löste, erscheint die Frage berechtigt, ob auch ihn zu diesem Schritt die drohende Gefahr einer

¹⁾ Dgl. oben S. 116.

²⁾ Breßlau: Kaiserurf. in Abbild. Text 77, dem Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 3 (1900) 576f. Anm. 65 folgt.